

GftZ: Textilabfälle gehören weiterhin in den Restabfall

16.12.2024 Ralf Armbruster | ⌚ ca. 2 Min Erschienen in Ausgabe 51/2024



GftZ: Textilabfälle gehören weiterhin in den Restabfall.

Die Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennterfassung schreibt vor, dass diese ab Anfang nächsten Jahres ein System zur getrennten Erfassung von Alttextilien anbieten müssen. Dies bedeutet nicht, dass die etablierte Alttextilsammlung demnächst für die Sammlung von Textilabfällen missbraucht werden darf, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und mangels Recyclingfähigkeit weiterhin in den Restmüll gehören, stellt die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ) klar.

Aus der Getrenntsammlungspflicht abzuleiten, dass verschmutzte und unbrauchbare Textilien, Lumpen, Putzlappen etc. nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden dürfen, sei eine eklatante Fehlinterpretation, die jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre, aber dennoch aktuell leider insbesondere von Verbraucherverbänden sowie teilweise auch von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verbreitet werde. „Wenn verschmutzte, nasse oder unbrauchbare Textilien und Textilabfälle aller Art in die Alttextilcontainer gelangen, werden diese Abfälle die Qualität der gesamten Sammelmenge stark negativ beeinflussen“, erklären die Gesellschafter der GftZ.

Dies beeinträchtigt nicht nur die Wiederverwendung von Alttextilien, sondern führe auch dazu, dass durch Querkontaminationen mehr eigentlich brauchbare Textilien in Verbrennungsanlagen gegeben werden müssen, was den ursprünglichen Zielen eindeutig widerspreche. „Verschmutzte und sonstige nicht recyclingfähige Textilabfälle verursachen zudem höhere Sortier- und Entsorgungskosten der ohnehin unter Druck stehenden Alttextilbranche. Für ein umfassendes Recycling von Alttextilien fehlen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, ausreichende Absatzmärkte und teilweise auch Verfahren sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen.“

Bei der heutigen Erfassung von Alttextilien steht die Einhaltung der Abfallhierarchie durch eine möglichst umfangreiche Wiederverwendung von Bekleidung, Schuhen und weiterer Textilien im Vordergrund. Grundlage ist die Vollzugshilfe der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA M40 mit den dort im Anwendungsbereich benannten Textilien.

Sollte ab 2025 die Getrennterfassungspflicht von textilen Abfällen über das bisherige Alttextilsammelsystem abgewickelt werden, stellt sich aus Sicht der GfZ umgehend die Frage nach Kostenausgleich und Aufwandsentschädigung, von der Erfassung über die Sortierung bis zu einer fach- und sachgerechten Entsorgung der missbräuchlich eingebrachten Mengen.

Die Gemeinschaft für textile Zukunft weist darauf hin, dass durch die hochwertige Sortierung ihrer Gesellschafter umgehend negative Veränderungen im Rahmen von Sammlung, Sortierung und Verwertung nachgewiesen sowie berechnet werden können und fordert die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger auf, in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung einen entsprechenden Kostenausgleich vorzunehmen.

© 2024 EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH | Alle Rechte vorbehalten.

Hinweis zum Urheberrecht Die einzelnen von EUWID veröffentlichten Artikel, Tabellen und sonstigen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden und seiner Mitarbeiter bestimmt. Sofern keine weitergehende Lizenzvereinbarung besteht, darf lediglich ein Ausdruck erstellt werden, der in Form eines betriebsinternen Umlaufs an einem einzelnen, mit dem Kunden vereinbarten Standort weitergegeben wird. Das digitale Verbreiten von EUWID-Inhalten, insbesondere per Intranet oder per E-Mail, betriebsintern, konzernweit oder außerhalb des Unternehmens ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Mehr lesen Sie in unseren FAQ.